

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Landesstraßengesetzes

Das NÖ Landesstraßengesetz, LGBl 8500, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 31 Abs.3 lautet:

"(3) Wenn als Folge der gemäß § 26 Z.2 zu duldenden Maßnahmen Schäden an Liegenschaften entstehen, sind diese von der Straßenverwaltung zu vergüten. Im Streitfall entscheidet über die Höhe solcher Vergütungen auf Antrag eines der Beteiligten die Behörde unter Anwendung des Abs.1."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I sind erstmalig für Schäden, die im Winter 1987/88 infolge von Maßnahmen im Sinne des § 26 Z.2 entstanden sind, anzuwenden.
